

## 1. Umkleidekabinen und Duschen

Die Umkleidekabinen für den Trainingsbetrieb Fußball befinden sich im Vereinsheim der SG 1898 Partenheim e.V.

- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen soll auf das notwendige Minimum beschränkt werden.
- Es stehen 2 Kabinen zur Verfügung.
- Nutzen an einem Trainingstag 2 Mannschaften die Kabinen, steht jeder Mannschaft nur eine Kabine zur Verfügung.
- Eine Mehrfachbelegung einer Kabine an einem Trainingstag durch verschiedene Mannschaften ist nicht möglich.
- Die Nutzung erfolgt unter 2G+ Regel mit Maskenpflicht und Kontakterfassung. Sonderregelungen für Jugendliche laut aktuellen Vorschriften.
- Im gesamten Kabinentrakt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahme beim Duschen.
- Bei Trainings- Spielbeginn ist die Eingangstür zum Vereinsheim abzuschließen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Während der Nutzung der Kabinen und Dusche sind die Fenster auf Kippstellung zu öffnen.
- Bei Verlassen des Vereinsheims sind die Fenster der Kabinen und der Dusche auf Kippstellung zu öffnen und deren Türen offen stehen zu lassen.
- Teambesprechungen / Ansprachen erfolgen im Außenbereich unter Wahrung des Mindestabstandes.
- Die Duschen und Umkleiden werden nach jeder Nutzung desinfizierend gereinigt und gut gelüftet.

## 2. Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.